WO1neu Vorschlag zur Wahlordnung (neu)

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.04.2021
Tagesordnungspunkt:	Anträge zu Versammlungsformalia

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Bayern für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender Briefwahl gewählt wird.

§2 Durchführung

(1) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in, ein*e Schriftführer*in, zwei Teilnehmer*innen der Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag unterschreiben, ein Präsidium aus insgesamt 10 Personen sowie zwei Personen zur Protokollführung.

(2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 13 (1), Satz 1 der Landessatzung.

(3) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

(1) Gewählt wird eine Liste mit mindestens 50 Listenkandidat*innen für den 20. Deutschen Bundestag für die Landesliste Bayern.

(2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben, für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

(3) Die Bewerber*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

(4) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 5 Minuten. In der direkt anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 5 Minuten zur Beantwortung eingereichter Fragen. Es werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.

(5). Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber*innen*innen

werden durch das Präsidium genannt. Bewerber*innen, die sich schon einmal vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur am folgenden Tag durch einen einminütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

(6) Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen antreten.

(7). Alle Bewerber*innen bis einschließlich Listenplatz 40 werden in Einzelwahl gewählt. Alle Bewerber*innen von Platz 41 bis Ende werden in verbundener Einzelwahl gewählt.

Einzelwahl Listenplätze 1-40

(8)

8.1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

8.2. Erhält kein/e Bewerber*in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, gibt es eine Stichwahl zwischen allen Bewerber*innen die mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erhält kein/e oder nur ein/e Bewerber*in 10% der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die vier Bewerber*innen mit den meisten Stimmen in die Stichwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

8.3. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein/e Bewerber*in die absolute Mehrheit, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Es gilt ein Quorum von 33 %. Erreicht kein/e Bewerber*in das Quorum, dann wird der Platz neu gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Verbundene Einzelwahl Listenplätze 41-Ende

(9)

9.1.Ab Platz 41 erarbeitet der Landesvorstand anhand der Ergebnisse aus den bisherigen Wahlgängen unter Berücksichtigung der übrigen Direktkandidat*innen und weiteren Bewerber*innen einen Vorschlag. Jede/r Direktkandidat*in soll die Möglichkeit bekommen, einen Platz auf der Liste zu erhalten, falls die Person es ausdrücklich wünscht.“

9.2. Es werden alle Plätze verbunden gewählt. Für jeden Platz kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

9.3. Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein neuer erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

§ 4 Schlussabstimmung

(1)In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

(2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle nach Wahlgesetz stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

Jede*r Delegierte erhält:

- einen Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- eine Eidesstattliche Erklärung
- einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- ein Anschreiben und ein Merkblatt

(4) Auf dem Stimmzettel kann die gesamte Liste angenommen oder abgelehnt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

(5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der Landesverband.

(6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

(7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 03. Mai 2021 um 12:00 Uhr.

§ 5 Auswertung

(1) Die Briefabstimmung wird am 03. Mai 2021 durch die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

(2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht aus der/dem Versammlungsleiter*in und den Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

(3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(4) Gewählt sind die Bewerber*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

(5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

(6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.